

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BSC Brandschutz Service Center GmbH & Co. KG

A Allgemeines und Geltungsbereich

a.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) BSC Brandschutz Service Center GmbH & Co. KG wird nachfolgend als BSC bezeichnet, der Auftraggeber/ Vertragspartner als Kunde. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde aus mehreren Personen oder Unternehmen besteht.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages erkennt der Kunde die nachstehenden Geschäftsbedingungen an. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BSC. Der Kunde verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Aufträge/Verträge über Lieferung und sonstige Leistungen unter Einschluss von Dienst- und Werkverträgen, soweit nicht schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich durch BSC bestätigt.

a.2 Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform

- (1) Angebote von BSC sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vorgesehen ist, freibleibend. Bei Warenverkauf bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten.
- (2) Erst nach schriftlicher Bestätigung durch BSC gilt eine Bestellung als angenommen. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich so bezeichnet werden.
- (3) Eingehende Bestellungen des Kunden gelten als Angebot. Der Kunde ist zwei Wochen nach Eingang seines Angebotes bei BSC an dieses gebunden. BSC steht es frei, das Angebot des Kunden anzunehmen. Die Annahme des Angebotes erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des dem Angebot zugrunde liegenden Auftrages. Im Falle der schriftlichen Auftragsbestätigung ist deren Text für die Bestimmung des Vertragsinhaltes maßgebend. Es obliegt dem Kunden den Text der Auftragsbestätigung zu prüfen.

a.3 Preise, Preisbildung, Aufrechnung, Zahlungsbedingungen, Verzug, Leistungsverweigerung

- (1) Die Preise von BSC sind unverbindlich und bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer am Tag der Leistungserbringung und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung etc. nicht ein.
- (2) Für Aufträge mit einem Rechnungswert unter 100 Euro behält sich BSC die Berechnung eines Bearbeitungszuschlags von 10 Euro ausdrücklich vor.
- (3) Aufträge, für die nicht ausdrücklich Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- (5) Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen mit einem Rechnungswert von mehr als € 5.000, (netto) ist die Hälfte des (Brutto-) Kaufpreises bei Zugang der Auftragsbestätigung von BSC bei dem Kunden, die zweite Hälfte des (Brutto-) Kaufpreises nach Lieferung / Montage jeweils ohne Abzug, zur Zahlung fällig.
- (6) Vertreter von BSC sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt, es sei denn, dem Kunden wird eine Inkasso-Vollmacht vorgelegt.
- (7) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BSC über den Betrag verfügen kann.
- (8) Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist BSC berechtigt, für jedes Mahnschreiben einen Betrag in Höhe von EUR 15,- als pauschalierten Schadenersatz zu fordern.
- (9) Für den Fall des Verzuges ist BSC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren, gesetzlichen Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (10) BSC steht im Falle des Zahlungsverzuges ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

a.4 Elektronische Rechnungsstellung

- (1) BSC kann die Rechnungsstellung in elektronischer Form vornehmen, womit sich der Kunde einverstanden erklärt.
- (2) Sofern der Kunde BSC ausdrücklich und schriftlich anzeigt, Rechnungen in Papierform beziehen zu wollen, stellt BSC dem Kunden 3 € zzgl. jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer pro Rechnung zusätzlich zu dem Preis in Rechnung.

a.5 Gewährleistung, Mängel

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist:

- (1) BSC ist berechtigt von dem Kunden gerügte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von BSC durch Nachbesserung oder Neulieferung.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Gefahrübergang auf den Kunden.

- (3) Bei Lieferung und Einbau von Ersatzteilen durch BSC beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Einbau bei dem Kunden.
- (4) Eine Nachbesserung gilt nach zwei (2) Nachbesserungsversuchen als fehlgeschlagen (§440 BGB). Bleiben zwei Nachbesserungsversuche durch BSC oder eines von BSC beauftragten Vertreters ohne Erfolg, oder ist BSC zur Mängelbeseitigung nicht bereit, so hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (5) Eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, dies gilt besonders für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht und können vom Kunden nicht geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch BSC eine schriftliche Eigenschaftszusicherung erfolgt ist, um den Kunden gegen Mangelfolgeschadensrisiken abzusichern; ferner dann, wenn die Schadensverursachung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (6) Nach Weiterversand von Ware durch den Kunden oder nach Einbau oder Umarbeitung der Ware sind Beanstandungen nicht mehr zulässig.
- (7) Für den Fall des unsachgemäßen Gebrauchs oder Einsatzes der Ware schließt BSC die Haftung aus. Der Kunde erhält auf Anfrage sämtliche Informationen über die vertriebene Waren, insbesondere hinsichtlich des Einsatzgebietes und zu beachtender Gefahrenbereiche.

a.6 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche bestehen gegen BSC nur, wenn BSC, den gesetzlichen Vertretern von BSC sowie leitenden Angestellten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.
- (2) BSC haftet auch dem Grunde nach für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verletzung des Lebens.

B Verkauf

b.1 Prüfungspflicht, Mangel, Anzeigepflicht

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch BSC zu prüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, BSC unverzüglich eine Beanstandung zu übermitteln (§ 377HGB).
- (2) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- (3) Zur Erhaltung des Rechts des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

b.2 Lieferung, Gefahrübergang, Montage

- (1) Teillieferungen sind zulässig.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort (Ort an dem die Leistungshandlung vorgenommen wird) der Ware. Versendet BSC auf Verlangen des Kunden die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald BSC die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Institution ausgeliefert hat.
- (3) Für den Fall, dass die Parteien eine Montage durch BSC vereinbaren, treten zu dem Kaufpreis Montage- ggf. auch Demontagekosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisliste hinzu. Eine vereinbarte Montage erfolgt im Übrigen gemäß den Bedingungen unter Ziffer C dieser Bedingungen.

b.3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von BSC.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen.
- (3) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde seinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegenüber seinem Abnehmer zur Sicherheit an BSC ab; BSC nimmt die Abtretung an. BSC kann bei Zahlungsverzug von dem Kunden jederzeit die Angabe der Daten seiner Kunden (Endabnehmer) verlangen.

C Errichtung, Montage und Instandhaltung von Geräten/Anlagen

Für jede Art von Aufstellung von Geräten, Anlagen, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a. Die für die Vertragserfüllung notwendigen Fach- und Hilfskräfte einschließlich erforderlicher Materialien

- b. die fachgerechte Planung/Projektierung der baulichen Maßnahmen einschließlich der
- c. Einholung notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder
- d. sonstiger Zustimmungserklärungen sowie die Stellung eines Fachbauleiters.
- (2) Die Stromversorgung ist bauseits zu gewährleisten einschließlich der Erreichbarkeit des Leistungserbringungsortes mit entsprechendem Fuhr- und Maschinenpark.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben un- aufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, den Aufstellern und dem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten täglich oder wöchentlich nach Wahl von BSC zu be- scheinigen. Er bestätigt ferner auf von BSC gestellten Formularen die Ab- nahme der Leistungen.
- (5) Die Kosten notwendiger fachgerechter Entsorgung von eingebauten Teilen um Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde.
- (6) Falls BSC die Lieferung oder Montage oder Instandhaltung gegen Einzel- berechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen vorste- hend genannten noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:
 - a. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung der beauftragten Leistungen vereinbarten oder in Ermangelung derselben üblichen Vergü- tung für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertags- arbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation zu zahlen. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
 - b. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
 - c. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des per- sönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der ge- samten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen; bei BSC übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.
 - d. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforder- lich werden. Der Kunde hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen von BSC zu tragen.

D Wartung und Instandhaltung/Instandsetzung

- (1) BSC führt bei entsprechender Beauftragung die Instandhaltung, d.h. die Inspektion und Wartung, sowie die Instandsetzung zur Aufrechterhaltung der technischen Betriebsfähigkeit an Geräten, die im Eigentum des Kunden stehen, durch.
- (2) Die Wartung und Instandhaltung/Instandsetzung umfasst die Pflege von Geräteteilen, sowie das Auswechseln von Ersatzteilen mit begrenzter Le- bensdauer (z.B. Dichtungen).
- (3) Entstehende Materialkosten für Korrosionsschutz, Abschlussfolien, O-Ring, Dichtsatz, Co2-Dichtung, H-Dichtung, Nippeldichtung sowie Deckel- und/oder Armaturendichtung etc. werden von BSC gesondert entsprechend der BSC-Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (4) Eine Prüfpflicht und die Erteilung einer Prüfbescheinigung schuldet BSC nur bei Bestehen eines entsprechenden Prüf- und Instandhaltungsvertrag.

E Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Es gelten ausschließlich diese allgemeinen und besonderen Geschäftsbe- dingungen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine die unwirksame Be- stimmung ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftli- chen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Der Kunde ist mit der elektronischen Bearbeitung seiner Daten gemäß BDSG einverstanden.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand das Amts- bzw. Landgericht Wiesbaden.